

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.6 Täterarbeit als festen Bestandteil des Gewaltschutzes verankern

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
2 senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass der Gesetzgeber in §
3 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gewalthilfegesetzes festgeschrieben hat, dass auch
4 Präventionsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende
5 Personen richten, zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes zählen.
- 6 2. Die GFMK begrüßt, dass Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag „Verantwortung
7 für Deutschland“ bekunden, im Gewaltschutzgesetz die Rechtsgrundlagen für die
8 gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel und für verpflichtende Anti-
9 Gewalt-Trainings für Täter verankern zu wollen, und fordert den Bundesgesetzgeber
10 auf, dazu den Entwurf der Vorgängerregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung
11 des Gewaltschutzgesetzes fortzuentwickeln
- 12 a. und die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung zur Teilnahme an
13 Täterarbeitsprogrammen unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen
14 Kapazitäten zu prüfen,
- 15 b. sowie den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im
16 Gewaltschutzgesetz unter Einbindung der Länder effektiv durchsetzbar zu
17 regeln.
- 18

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Begründung:

Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass der Staat mit umfassenden Präventionsmaßnahmen dafür sorgen muss, dass Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Die GFMK begrüßt ausdrücklich, dass das kürzlich verabschiedete Gewalthilfegesetz dementsprechend Maßnahmen wie eine frühe und zielgerichtete Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, als Eckpfeiler des Gewaltschutzes in den Blick nimmt. Daher gilt es gerade vor dem Hintergrund ansteigender Zahlen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, dafür Sorge zu tragen, dass Täterarbeit als fester Bestandteil der Präventionsarbeit in den Ländern verankert und ein flächendeckendes und vernetztes Angebot von Maßnahmen der Täterarbeit geschaffen wird, denn Täterarbeit trägt in hohem Maße dazu bei, die Entwicklung eines Problem- und Unrechtsbewusstseins bei den Tätern zu fördern, der Wiederholung häuslicher Gewalt vorzubeugen und Gewaltkreisläufe zu unterbrechen. Dabei sind die von der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. gemeinsam mit der Frauenunterstützung entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten, um professionelle Bedingungen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung maßgeblich sind, zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Täterarbeit aber auch auf gesetzlicher Ebene gezielt in den Blick genommen werden:

- Täter, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, sollten nach dem Vorbild Österreichs durch ein Gericht verpflichtet werden können, an Gewaltpräventionskursen teilzunehmen. Verpflichtende Präventionskurse sind ein Mittel der Wahl zur Gewaltprävention, weshalb eine entsprechende Änderung des Gewaltschutzgesetzes vorzunehmen ist. Mit der Aufnahme der Täterarbeit ins Gewaltschutzgesetz würde auch eine gesetzliche Grundlage für eine rechtssichere Datenweitergabe an Täterarbeitseinrichtungen geschaffen werden können.
- Längerfristige Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil gerichtliche Anordnungen (auch wiederholt) missachtet werden. Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz müssen mithin strikter durchgesetzt werden. Nach Anordnung durch die Familiengerichte könnte dem Täter entsprechend dem spanischen Modell eine elektronische Fußfessel angelegt werden, die mit einer GPS-Einheit kommunizieren kann, die das Opfer bei sich trägt. In Spanien überwacht ein System die geografische Distanz zwischen Täter und Opfer. Sobald der Täter dem Opfer zu nahe kommt, wird automatisch ein Alarm ausgelöst, der die Polizei informiert.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 51 Entsprechend dazu müsste in Deutschland die Gemeinsame Überwachungsstelle der
52 Länder (GÜL) die Einhaltung des Abstands zwischen Täter und Opfer überwachen und
53 bei einer unbefugten Annäherung im Einzelfall Maßnahmen treffen (Kontaktaufnahme
54 mit dem Täter und/oder dem Opfer, Alarmierung der Polizei).
- 55 • Der Vorteil dieses in Spanien bereits weitläufig genutzten Systems, das auch die
56 Bewegungen des Opfers analysiert, ist, dass sich die schutzbedürftige Person frei
57 bewegen kann, ohne den Schutz zu verlieren. Auf diese Weise kann ein schnelleres
58 Einschreiten der Polizei ermöglicht und weitere häusliche Gewalt verhindert werden.
59 Hierzu bedarf es eines gegenseitigen Austausches der beteiligten Institutionen,
60 insbesondere der Familiengerichte, der Jugendämter, der Polizei und der
61 Strafverfolgungsbehörden.